



Sachbearbeitung	Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt/BM 3		
Datum	07.06.2010		
Geschäftszeichen	C3/Lo		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 29.06.2010	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 266/10

---

Betreff: Abwicklung von Baumaßnahmen  
- Anerkennung von Schlussrechnungen für Hochbauvorhaben

Anlagen: 1 Zusammenstellung  
5 Schlussrechnungen

**Antrag:**

Die Schlussabrechnungen des Zentralen Gebäudemanagements für die Investitionsmaßnahmen werden entsprechend den Anlagen 2 bis 6 anerkannt.

Richard Nann

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,OB _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Von der Hauptabteilung Zentrales Gebäudemanagement wurden für abgeschlossene und der Nutzung übergebene Bauprojekte die Schlussabrechnungen erstellt. Nach der geltenden Dienstanweisung sind die Schlussabrechnungen dem Fachbereichsausschuss zur Anerkennung vorzulegen.

In der Anlage 1 sind die Vorhaben mit den wesentlichen Daten (Beschluss, Fertigstellung, genehmigte Kosten und Kostenfeststellung) tabellarisch zusammenfassend dargestellt. Für jedes Vorhaben ist außerdem die detaillierte Schlussabrechnung beigefügt (s. Anlagen 2-6).

Im Interesse des zeitgerechten Nachweises der entstandenen Kosten werden in der Regel die Schlussabrechnungen erstellt, wenn mindestens 90 % der tatsächlich entstehenden Kosten angefallen sind und eine verlässliche Prognose über die voraussichtliche Schlussabrechnung ohne Risiken möglich ist. Dies ist bei den beiliegenden 6 Schlussabrechnungen der Fall. Hier sind in allen Fällen weit mehr als 90 % der Kosten gegenüber den Auftragnehmern abgerechnet. Die offenen Rechnungsbeträge sind in den Anlagen aufgeführt.

Sollten im Einzelfall die endgültig tatsächlich festgestellten Kosten um mehr als 60.000 € über der vorläufigen Schlussabrechnung liegen, wird die Verwaltung hierfür ggf. nachträglich die Anerkennung der tatsächlichen Kostenfeststellung beantragen.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Das bei den 5 Vorhaben genehmigte Kostenvolumen von summarisch 16,5 Mio. € wurde um 73.078 € (= 0,4 % der Bausumme) überschritten
- Die Abweichungen zwischen genehmigten Kosten und den (vorläufigen) Kostenfeststellungen liegen bei allen Mehrkosten innerhalb der tolerierten Schwankungsbreite von maximal +60.000 €.

Die Genehmigung von notwendigen überplanmäßigen Ausgaben erfolgt hierbei beim Haushaltsvollzug durch die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Die Verwaltung bestätigt, dass die Baumaßnahmen nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen und sonstigen Unterlagen ausgeführt wurden.